

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich danke Ihnen für Ihren Bescheid vom 22. Juni 2021 zu meiner Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 26. Mai 2021.

In meiner Anfrage habe ich folgende Dokumente angefordert:

*Eine Liste der Endempfänger der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union in Deutschland für die Jahre von einschließlich 2012 bis 2018.*

*Die Liste sollte für jeden Endempfänger beinhalten:*

- *Namen*
- *Kommune, in der der Empfänger wohnhaft oder angemeldet ist*
- *Zahlungen aufgeschlüsselt nach vom Fonds finanzierten Maßnahmen und Empfänger im jeweiligen Rechnungsjahr*
- *Art und Beschreibung der vom Fonds finanzierten Maßnahmen, unter denen die Auszahlung erfolgt.*

In Ihrer Antwort argumentieren Sie, dass meine Anfrage aus folgenden Gründen abgelehnt werden müsse:

- Sie könne nicht auf das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG), das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG) oder das Umweltinformationsgesetz (UIG) gestützt werden, weil es besondere Europäische juristische Regulierungen gebe, die den Zugang zu Daten zu Empfängern und Zahlungen von GAP-Geldern regeln. Es könne dementsprechend das Informationsfreiheitsgesetz für dieses Thema nicht angewendet werden.
- Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 würde die Bedingungen für die Veröffentlichung von EU-Landwirtschaftshilfeszahlungsempfängern für Deutschland regeln. Entsprechend Artikel 111 (1), zweiter Unterparagraph, Satz 2, müssten die Empfänger von GAP-Geldern auf einer speziellen Webseite jedes Mitgliedsstaats veröffentlicht werden und für zwei Jahre nach ihrer Erstveröffentlichung zugänglich bleiben. Danach müssten sie gelöscht werden. Die von mir angefragten Daten für die Jahre 2012 bis 2018 seien daher nicht mehr verfügbar.

Ich würde Sie aus folgenden Gründen darum bitten, Ihre Entscheidung zu überdenken:

- 1. EU-Regeln verbieten nicht die Veröffentlichung von Informationen** zu den Empfängern von Fonds der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union vor den zwei Jahren, die aktuell unter den Transparenzregeln veröffentlicht werden. Tatsächlich heißt es in Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013:

*Die Mitgliedstaaten gewährleisten jedes Jahr die nachträgliche Veröffentlichung der Begünstigten der Fonds.*

*Die Informationen gemäß Unterabsatz 1 werden in jedem Mitgliedstaat auf einer speziellen Website veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.*

Die Verordnung legt Regeln für die proaktive Veröffentlichung von Empfängern der Fonds fest, die für zwei Jahre auf einer Webseite jedes Mitgliedsstaats zugänglich bleiben müssen.

Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 legt aber auf keine Weise fest, dass diese Informationen zwei Jahre nach ihrer Erstveröffentlichung aufhören, öffentlich zu sein oder dass sie gelöscht werden müssen und nimmt diese Information auch nicht aus dem Geltungsbereich der Informationsfreiheitsgesetze von Mitgliedsstaaten aus.

Ich vermerke hier, dass die gleichen Informationen in Spanien bereitgestellt wurden, nachdem die spanische Regierung mit der Europäischen Kommission Rücksprache hielt.

Zu diesem spezifischen Punkt bestätigte die Kommission am 24. März 2021 schriftlich, dass:

*Für die Verbreitung von Empfängerdaten wird Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 angewendet. Dies ist allerdings auf zwei Jahre begrenzt (Artikel 111 und 112). Nach diesen zwei Jahren gibt es keine EU-Berechtigung, diese Daten zu veröffentlichen. **Die Anfrage des fraglichen Unternehmens betrifft den vollständigen Zugang zu Landwirtschaftssubventionszahlungen für den Zeitraum von 2012 bis 2017, der offensichtlich außerhalb dieser zwei Jahre und deshalb nicht im Geltungsbereich von Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 liegt.** [Hervorhebung hinzugefügt]*

In Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 kann daher keine Beschränkung auf die Veröffentlichung dieser Daten gefunden werden.

## **2. Das deutsche Informationsfreiheitsgesetz findet Anwendung.**

Nachdem klargestellt wurde, dass Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einerseits keine Anwendung findet und andererseits den Zugang zu diesen Informationen nicht beschränkt, würde ich Sie bitten, zu erwägen, dass es nach dem Informationsfreiheitsgesetz keine Beschränkung auf die Veröffentlichung dieser Daten gibt und Sie meine Anfrage beantworten sollten.

Das wurde auch von der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission bestätigt, die sich zu den spanischen Behörden so äußerte: „Artikel 86 der DSGVO erlaubt den Zugang zu amtlichen Dokumenten entsprechend den Gesetzen der entsprechenden Mitgliedsstaaten. Es muss daher von den spanischen Behörden entschieden werden, wie dieser Zugang gewährt wird...“

Zu ihrer Information: Eine Kollegin hat die **angefragten Daten bereits von 12 Ländern der Europäischen Union erhalten** (und, zusätzlich, vom Vereinigten Königreich), die ihr alle den Zugang zu den Namen der Empfänger und der in den Jahren 2012-2018 ausgezahlten Beträge gewährten.

Es folgt eine umfassende Auflistung der Länder, in denen der Zugang zu den Daten auf eine identische Informationsfreiheitsanfrage hin gewährt wurde: Dänemark, Italien, Kroatien, Lettland, Niederlande, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern. Wir erwarten, diese Daten auch von anderen Ländern zu erhalten.

## **3. Meine Anfrage betrifft nicht-sensible persönliche Daten, die schon für zwei volle Jahre öffentlich verfügbar waren.**

Die von mir beantragten Informationen sind Datensätze, die bereits vorher veröffentlicht wurden, die daher in einem einfach zugänglichen Open-Data-Format verfügbar sein sollten und

die einfach, zum Beispiel im Excel-Format, bereitzustellen sein sollten, wie es bereits in einer Anzahl von anderen Ländern geschehen ist.

Ich bestätige hiermit, dass ich keine zusätzlichen Daten anders als die Informationen beantrage, die sich bereits in Ihrem Besitz befinden, und auch keinen Zugang zu irgendwelchen Informationen beantrage, die vielleicht als sensible persönliche Daten betrachtet werden könnten, wie zum Beispiel Vor- und Nachnamen von Personen, die weniger als 1.250€ in öffentlichen Geldern i.S.d. durch Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vorgeschriebenen Veröffentlichung erhalten haben.

Das heißt, dass hier keine Datenschutzausnahme als berechtigter Grund zutrifft, keinen Zugang zu diesen Daten zu gewähren.

#### **4. Es gibt ein starkes und vorrangiges öffentliches Interesse an der Bereitstellung dieser Informationen.**

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik **erkennt die Rolle der Zivilgesellschaft**, auch von Medien und Nichtregierungsorganisationen, durch ihren Beitrag zur Kontrolle gegen Betrug und jede Zweckentfremdung von öffentlichen Geldern, **an**. Es heißt in ihr, dass die Veröffentlichung der Namen der Fondsempfänger einen Weg darstellt, die öffentliche Kontrolle über die Benutzung der Fonds zu verstärken und dass es notwendig sei, einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Union bereitzustellen:

*Wenn das Ziel der öffentlichen Kontrolle der Verwendung der Mittel der Fonds erreicht werden soll, muss der Öffentlichkeit ein bestimmter Grad an Informationen über Begünstigte bekannt gemacht werden. Zu diesen Informationen sollten Angaben über die Identität des Begünstigten, den zugeteilten Betrag und den Fonds, aus dem dieser gewährt wird, sowie über den Zweck und die Art der betreffenden Maßnahme gehören.<sup>1</sup>*

Ich stelle auch fest, dass es ein starkes öffentliches Interesse daran gibt, mir diese Daten zur Verfügung zu stellen. Meine Anfrage hat das spezifische Ziel, eine öffentliche Überwachung der Ausgaben von öffentlichen Geldern zu gewährleisten, und eine völlig informierte, evidenzbasierte öffentliche Debatte über die Benutzung solcher Fonds zu ermöglichen. Die Veröffentlichung dieser Daten ist nicht nur essenziell, um eine vollständige Übersicht über die Ausgabe von öffentlichen Geldern in den letzten Jahren in Deutschland zu gewährleisten, sondern auch, damit deutsche Bürger sich darauf verlassen können, dass öffentliche Einrichtungen öffentliche Gelder auf eine verantwortliche Art verwalten.

Im Licht dieser Darstellung bitte ich Sie freundlich darum, ihre Interpretation und die Antwort auf meine Anfrage noch einmal zu überprüfen.

Sollten Sie irgendwelche Fragen in dieser Sache haben, würde ich mich sehr darüber freuen, diese zu beantworten.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, Absatz 79.

Ich freue mich auf Ihre Antwort,

